

Heinz Messmer

# Unrecht und Rechtfertigung

## Injustice and Justification

**Rechtssoziologische Dimensionen wiedergutmachender Justiz  
in Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren**

Socio-Legal Dimensions of Restorative Justice in Victim-  
Offender Mediation

DOI 10.1515/zfrs-2016-0006

**Zusammenfassung:** Im Unterschied zu den meisten anderen Handlungsfeldern der Mediation zeichnet sich der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht durch geklärte Konfliktidentitäten aus. Bevor ein Mediationsverfahren durchgeführt wird, muss hinsichtlich der Verletzung einer strafrechtlichen Norm zunächst festgestellt werden, wer Täter und wer Opfer ist. Kommt es im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens zu einer direkten Begegnung, wird der Unrechtsvorwurf seitens der beschuldigten Jugendlichen mittels verschiedener Rechtfertigungsmuster regelmäßig zu unterlaufen (oder wenigstens abzumildern) versucht. Auf der Grundlage empirischer Gesprächsdaten zeigt der vorliegende Beitrag auf, wie die hier beschuldigten Jugendlichen dem Unrechtsvorwurf begegnen, welche logische Struktur ihren Rechtfertigungen zugrunde liegt und welche Konsequenzen sich für die Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs daraus ergeben. Auf der Basis dieser Befunde werden Grundzüge einer Theorie der Rechtfertigung expliziert, wonach die vorliegenden Rechtfertigungsmuster ein in sich logisch geschlossenes System der Schuldabwehr etablieren, das sich analog zu den Sinnkomponenten der Anschuldigung konstituiert.

**Abstract:** In contrast to most other areas of mediation activity, victim-offender mediation in juvenile criminal law is characterized by clarified conflict identities of victims and offenders. Before victim-offender mediation can take place, it has to be formally established who is the offender and who the victim of the offence. If mediation takes place and involves a face-to-face encounter between the participants, it can be observed that juvenile offenders regularly make use of

justifications in order to undermine (or at least mitigate) their wrongdoing. Based on conversational data, this article examines the ways in which offenders reject officially determined accusations, scrutinizes the logical structures underlying the offender's justification pattern and discusses the resulting consequences for the mediation process. On this basis, a theory of justification is developed in which the justifications advanced establish a logically closed system of defense reflecting the structural components of the accusation at stake.

**Keywords:** victim-offender mediation; juvenile criminal law; conflict talk; neutralization techniques; theories of justification.

## Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht in Deutschland wird seit nunmehr 30 Jahren praktiziert. Seine Entwicklung geht auf verschiedene Gesetzesreformen zurück, mit denen der Schutzbedürftigkeit der Lebensphase „Jugend“ Rechnung getragen wird – so etwa mit speziellen Bestimmungen zur Strafmündigkeitsgrenze oder zu Erziehungszielen dieser besonderen Klientel (vgl. Cornel 2010). Damit wurde nicht zuletzt auch der Weg für ein modernes Täterstrafrecht gebahnt: Auslöseereignis für die jugendstrafrechtliche Reaktion sei zwar nach wie vor die normverletzende Tat, deren Anknüpfungspunkt bilde jedoch idealerweise die Persönlichkeit eines Täters.<sup>1</sup> Demnach kommen Zuchtmittel oder freiheitsentziehende Maßnahmen erst zum Tragen, wenn eine Erziehungsmaßregel (Weisung, Erziehungsbeistandschaft, Fürsorgeerziehung) mit Blick auf die Legalbewährung eines jugendlichen Straftäters als unzureichend eingeschätzt wird (§ 5, Abs. 2 JGG; vgl. dazu näher Albrecht 1987: 109).

Ausgehend von den Befunden der Kohorten- und Dunkelfeldforschung, wonach Strafe nur bedingt abschreckt (Schumann et al. 1987), die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten mit der Stärke der strafrechtlichen Sanktion zunimmt (Wolfgang et al. 1972) und abweichendes Verhalten mit Eintritt in das Erwachsenenleben in 80 bis 90 % aller Fälle sich ohnehin „altersbedingt“ erledigt (Kunz 2004; Boers 2009), wurden Anfang der 1970er Jahre unter dem Stichwort „Diver-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird entsprechend den Vorschlägen der UNESCO (1993) versucht, geschlechtsneutrale Termini zu verwenden. Das generische Konzept (*Täter, Opfer*), mit dem stets Täterinnen mitgemeint sind, soll jedoch aus Gründen der Lesbarkeit analog zum Konzept des *Vermittlers* ausschließlich in seiner männlichen Form verwendet werden.

sion‘ vermehrt Zweifel an den förmlichen Strafzwecken laut. Anstatt zu strafen sollten weniger gravierende Bagatell- oder Erstdelikte folgenlos eingestellt werden. Um dem Erziehungsanspruch in der Jugendgerichtsbarkeit Geltung zu verschaffen, sollte das förmliche Strafverfahren ersetzt, der Einsatz erzieherischer Maßnahmen verstärkt und der Täter von den stigmatisierenden Effekten der förmlichen Strafgerichtsbarkeit wenn möglich ferngehalten werden (vgl. Streng 2013: 91ff).

Schließlich war auch das mit der Diversionsbewegung in etwa zeitgleiche Aufkommen verschiedener Opferhilfebewegungen für die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs von zentraler Bedeutung. Während noch bis Anfang der 1970er Jahre von Opferhilfe kaum die Rede war, mehrten sich zunehmend kritische Stimmen, welche die lediglich marginale Position von Opfern im Strafverfahren beklagten und für eine Ausweitung ihrer Schutz- und Aktivrechte eintraten. Vorrangiges Ziel war es, die Stellung von Geschädigten im Strafrecht als anspruchsberechtigte Individuen zu etablieren und deren Wiedergutmachungserwartungen gegenüber den staatlich reklamierten Strafzwecken damit zu stärken (vgl. statt Vieler: Weigend 1989).

Unter dem Eindruck von diesen und ähnlichen rechtskritischen Positionen entstanden zunächst in den USA und Kanada (später dann auch in Europa und anderswo) zahlreiche Streitschlichtungsprogramme (*Small Claims Courts, Neighborhood Justice Centers, Citizen Dispute Settlement Centers* etc.) mit dem Ziel, überforderte Gerichte damit zu entlasten. Ferner sollten bestehende Zugangsschwellen zu den förmlichen Verfahren des Rechts abgebaut und die Streitschlichtung näher an sozialintegrative Netzwerke wie Familie und Nachbarschaft herangeführt werden (vgl. Abel 1982). Die vielbeachtete These des norwegischen Kriminologen Nils Christie, der zufolge die Justiz die Rechtsbetroffenen ihrer Konflikte enteigne und die Konfliktbearbeitung monopolisiere (Christie 1977), brachte diese Entwicklungen auf den Punkt. Das Paradigma einer wiedergutmachenden bzw. restorativen Justiz steht insofern für eine Neuorientierung zentraler Strafrechtsprinzipien in der modernen Gesellschaft: Anstelle der Feststellung von Schuld (bzw. der Orientierung am Täter) und einer daran anschließenden Übelvergeltung (bzw. Strafe) fokussiert wiedergutmachende Justiz primär auf die Feststellung eines Schadens sowie auf die Folgen für die geschädigten Opfer (vgl. Zehr 1990; Messmer & Otto 1992).

Methodisch ist der Täter-Opfer-Ausgleich an der Wiederherstellung des Rechtsfriedens orientiert. Handlungsleitende Grundsätze sind Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit und Neutralität. Entsprechend haben Mediatoren (bzw. Vermittler) keine formelle Entscheidungs- oder Weisungsgewalt. Vielmehr beschränkt sich ihr Einfluss auf die Etablierung und Absicherung eines Settings, in dem die Streitbetroffenen unter Wahrung ihrer Autonomie eine faire und beide

Seiten gleichermaßen zufriedenstellende Vereinbarung über einen Schadensausgleich zu erreichen versuchen (vgl. Hagemann 2011).

Mit Bezug auf eigene Untersuchungen in diesem Feld (vgl. Messmer 1996) konzentrieren sich die nachfolgenden Analysen primär auf die Interaktions- und Kommunikationsförmigkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens. Ausgangspunkt für die nachfolgenden Untersuchungen war die Beobachtung, dass die beschuldigten Jugendlichen im Hinblick auf den (strafrechtlich bereits geklärteten) Unrechtsvorwurf z. T. beträchtliche Anstrengungen unternahmen, um das inkriminierte Verhalten gegenüber sich selbst und anderen zu legitimieren. Vor diesem Hintergrund werden zunächst einige grundsätzliche Überlegungen zur Rechtfertigungsthematik vorgetragen.

## Unrecht und Rechtfertigung

Seit John Austins (1956/57) Untersuchungen über praktische Verhaltenserklärungen (*accounts*) haben sich im sozialwissenschaftlichen Sprachgebrauch verschiedene semantische Differenzierungen etabliert. Austin selbst ging von der Annahme aus, dass Verhaltenserklärungen immer dann notwendig werden, wenn andere das Verhalten einer Person als unerwartet, unangemessen oder unvernünftig erleben. Verhaltenserklärungen antworten zunächst auf das Problem sozialer Kontingenz (verstanden als ein ‚auch-anders-möglich-sein‘, vgl. Luhmann 1984: 47) und ihrer Rechtfertigungsbedürftigkeit für den Fall, dass ein Verhalten von sozialen Erwartungen abweicht. In Situationen, in denen eine Verhaltenserklärung notwendig wird, ist unterstellt, dass Individuen auch anders hätten handeln können bzw. handeln sollen.

In dem Maße, wie das beobachtete Verhalten zudem gegen ethisch oder rechtlich kodierte Verhaltens- oder Verbotsvorschriften verstößt, treten Fragen von Unrecht und Schuld auf den Plan. Dabei kann es notwendig werden, dass die Person ihr Verhältnis zu der von ihr missachteten Regel oder Norm expliziert. Nach Austin (ebd.) stehen hierfür zwei grundsätzliche Reaktionsformen offen: Im einen Fall räumt die Person ein, dass die Handlung etwas Schlechtes war, bestreitet aber, dass diese mit Absicht ausgeführt wurde. Eine Erklärung, welche die Unrechtmäßigkeit der inkriminierten Handlung bejaht, die Verantwortung dagegen bestreitet, bezeichnet man als Entschuldigung. „Eine Entschuldigung“, so schreibt auch Goffman (1982: 161f), „ist eine Geste, durch die ein Individuum sich in zwei Teile spaltet, in einen Teil, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, und in einen Teil, der sich von dem Delikt distanziert“. Im anderen Fall räumt die Person dagegen bereitwillig die Absicht ihres Vorgehens ein, weigert

sich aber, darin etwas Schlechtes zu sehen. Dabei wird die Verantwortung für das eigene Verhalten bejaht, seine Unrechtmäßigkeit aber bestritten. In diesem Fall spricht man von einer Rechtfertigung.

An einem von Austin selbst angeführten Beispiel lässt sich dieser Sachverhalt gut illustrieren. Ist die Tötung von Menschen in den meisten (modernen) Gesellschaften ein grundsätzlich illegitimer Akt, so ist sie gleichwohl entschuldbar, wenn sie nicht mit Absicht geschah (so z. B. aus Gründen der Unvorhersehbarkeit von Handlungsfolgen, aus Fahrlässigkeit oder aufgrund einer Notwehrsituations, vgl. auch Scott & Lyman 1968). Demgegenüber kann die Tötung gerechtfertigt sein, sofern es legitime Ausnahmen gibt, die ein solches Verhalten erlauben (etwa im Rahmen von Kriegshandlungen, vgl. Austin 1956/57: 3). Eine Entschuldigung, welche die Absicht der Handlung bestreitet, betont somit die Unschuld eines Akteurs, während die Rechtfertigung, die den Unrechtsvorwurf bestreitet, primär die Unschuld der Handlung als solcher hervorhebt. Die Aufgabe dieses Erklärungstyps beschreibt Goffman (1971: 109) zusammenfassend als *remedial work*: „The function of remedial work is to change the meaning that otherwise might be given to an act, transforming what could be seen as offense into what can be seen acceptable.“

In der Kriminologie wird der Konnex von Unrecht und Rechtfertigung zuweilen in einem zeitlich extendiertem Schema behandelt, demzufolge die Rechtfertigung nicht nur eine Folge des Unrechts, sondern das Unrecht auch eine Folge der Rechtfertigung ist. Dieser Ansicht gemäß ist Abweichung ein Produkt der Aufhebung kognitiver Sperren in Bezug auf ein sozial und gesellschaftlich anerkanntes Verhaltensverbot. So hatten sich beispielsweise Sykes und Matza (1957) gefragt, wie es möglich sei, dass Individuen gegen die Normen verstößen, die mittels Sozialisation internalisiert worden sind. Ihre Antwort dazu hatte gelautet: durch ‚Techniken der Neutralisierung‘. Damit war gemeint, dass ein Abweichler hinsichtlich seiner (potentiellen) Abweichung mit Gegennormen des Erlaubten reagiert, die den Geltungsbereich der Verbotsnorm soweit einengen, bis das eigene Verhalten als legitim oder sozial akzeptabel erscheint.

Durch ‚Techniken der Neutralisierung‘ – so die Autoren – werden vor allem die normativen Aspekte eines (potentiellen) Unrechtsvorwurfs unterminiert. Eine erste Technik zielt auf die Ablehnung von Verantwortlichkeit (*denial of responsibility*, ebd.: 667). Mit ihr werden die Ursachen des inkriminierten Verhaltens außerhalb der Verantwortung des Handelnden lokalisiert. Entsprechend sieht sich der Abweichler mehr als Getriebener und weniger als eine Person, die zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Verhaltensweisen freie Wahlmöglichkeiten hatte. Eine zweite Technik verneint das Unrecht (*denial of injury*, ebd.). In diesem Kontext werden primär die Tatfolgen bestritten, indem man bspw. Vandalismus als ein harmloses Freizeitvergnügen betrachtet oder die Schlägerei als

eine legitime Form der Konfliktbereinigung. Eine dritte Technik negiert das Opfer (*denial of the victim*, ebd.: 668). Dabei werden identitätsbildende Rollengrundlagen hinterfragt, indem man bspw. ausführt: ‚Es war nicht so schlimm, die andere Person hat es nicht besser verdient‘. Eine vierte Technik verdammt die Verdammenden (*condemnation of the condemners*, ebd.), indem man den (ver-)urteilenden Instanzen ihrerseits unrechte Motive unterstellt. Eine fünfte Technik beruft sich schließlich auf höherwertige Bindungen und Pflichten (*appeal to higher loyalties*, ebd.: 669), etwa wenn sich der Abweichler in einander widersprechende Erwartungen verstrickt, die nur auf Kosten eines Normbruchs aufgelöst werden können.

Entschuldigung und Rechtfertigung schützen auf je besondere Weise die individuellen Grundlagen einer sozial akzeptierten Identität. Wird einem Menschen eine Handlung mit niedrigerem moralischem Wert zugeschrieben, so ist nicht zuletzt auch sein positives Selbstbild davon bedroht.<sup>2</sup> Mit Hilfe der Rechtfertigung setzen sich Individuen vor allem gegen die Verfestigung negativer Identitäten bzw. der Gültigkeit eines Stigmas zur Wehr. Überbrückt wird eine Art normativer Ist/Soll-Differenz. Denn je mehr mildernde Umstände geltend gemacht werden, umso weniger erscheint das inkriminierte Verhalten als individuell zurechenbar, so dass auch die Möglichkeit, daraus Rückschlüsse auf die Persönlichkeit eines Abweichlers zu ziehen, in zunehmendem Maße hinfällig wird.<sup>3</sup> Überdies sind Rechtfertigungen in Bezug auf den (potentiellen) Unrechtsvorwurf nicht nur erwartbar, sondern auch sozial präferiert: Wer sich nicht rechtfertigt, räumt nicht nur bereitwillig das Unrecht ein, sondern verortet sich selbst außerhalb der sozialen Gemeinschaft und gibt zu erkennen, dass ihm an einer Rückkehr wenig liegt.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Hierzu bemerkt Goffman (1982: 140 f): „Durch die Tendenz der Individuen, einzelne Handlungen als etwas Symptomatisches aufzufassen, erhalten sogar Handlungen ganz eigenständiger Art eine beträchtliche indikatorische Bedeutung. Sie werfen ein Licht auf die allgemeine Beziehung des Akteurs zu einer Regel und darüber hinaus auf seine Beziehung zu dem Regelsystem, von dem die fragliche Regel bloß ein Teil ist. Natürlich wird eine solche Information oft auch als relevant für die Beurteilung des moralischen Charakters des Akteurs angesehen.“

<sup>3</sup> Vgl. dazu auch die späteren Ausführungen von Matza (1964: 28): „The delinquent transiently exists in limbo between convention and crime, responding in turn to demands of each flirting now with one, now the other, but postponing commitment, evading decision. This he drifts between criminal and conventional action.“

<sup>4</sup> Ein Zeitungsausschnitt, den ich aus verschiedenen Gründen bis heute aufbewahrt habe (vgl. Süddeutsche Zeitung Nr. 39, S. 3 von 1996) berichtet unter der Überschrift „Ein wahnsinnig normaler Mörder“ über den Prozess des siebenfachen Mörders Thomas R., der in Berlin in den Jahren zwischen 1983 und 1995 vorsätzlich und brutal sechs Frauen und einen Mann ermordet hat, was er weder leugnet noch beschönigt, sondern schonungslos bis ins Detail beschreibt – und sich dadurch weit mehr belastet, als ihm die Anklage nachweisen konnte, wobei er (zur Verzweif-

Empirische Untersuchungen zur Wirkung unrechtsneutralisierender Motive (Egg & Sponsel 1978; Minor 1980; Stenger 1985; Amelang, Zahn & Schahn 1988; Amelang, Schahn & Kohlmann 1988; zusammenfassend Fritsche 2005) haben gezeigt, dass die von Sykes und Matza beschriebenen Neutralisierungstechniken sich unter empirischen Prüfbedingungen weniger trennscharf nachweisen lassen als von den Autoren postuliert und zudem untereinander korrelieren. Amelang, Zahn & Schahn (1988: 743) sprechen daher von einem ‚General-Faktor der Neutralisation‘, andere wiederum schlagen eine weitere Binnendifferenzierung der einzelnen Techniken vor.<sup>5</sup> Im Unterschied dazu wird nachfolgend die These vertreten, dass sich die Rechtfertigung analog zu den Strukturen der Anschuldigung auf grundlegende Mechanismen der Sinnverarbeitung stützt, wobei sie die sinnstiftenden Komponenten des Unrechtsvorwurfs Schritt-für-Schritt so in ihr Gegenteil transformiert, dass die Anschuldigung damit (scheinbar) hinfällig wird und das inkriminierte Verhalten im Gegenzug entsprechend plausibel.

## Vier Muster der Rechtfertigung

Die nachfolgenden Analysen nehmen Bezug auf eigene Untersuchungen zur Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich (Messmer 1996). Im Mittelpunkt dieser Studie stand die Frage nach dem Täter-Opfer-Ausgleich als handlungspraktische Alternative zu den sonst üblichen Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit. Empirische Grundlagen<sup>6</sup> waren u. a. Gesprächsmitschnitte aus zwei Täter-

---

lung der Verteidigung) von jedem Rechtfertigungsversuch Abstand nimmt. Der Gerichtspsychologe (Prof. Dr. Wilfried Rasch), der eine „hochabnorme Persönlichkeit“ erwartet hatte, trifft stattdessen auf eine offene, freundliche und allem Anschein nach auch psychologisch rational reflektierte Person, die lediglich ihre Tatmotive im Dunkeln lässt, was wiederum alle Bemühungen um eine psychologisch begründete Einordnung der Zurechnungsfähigkeit des Täters untergräbt.

5 So auch Stanley Cohen (2001), der zwei weitere Techniken einführt: Leugnung von Wissen und moralische Indifferenz. Allerdings beziehen sich Cohens Analysen primär auf politisch bzw. gesellschaftlich motivierte Massaker und Gräuel und weniger auf individuelle Verbrechen, wodurch vermehrt solche Einflussfaktoren an Bedeutung gewinnen, die für den vorliegenden Untersuchungszusammenhang weniger wesentlich sind (Kultur, Macht, Medien etc.).

6 Die hier vorgestellten Analysen stützen sich insgesamt auf 18 Gesprächsmitschnitte zum Täter-Opfer-Ausgleich, von denen wiederum 12 vollständig transkribiert wurden. Diese waren Teil eines breiter angelegten Datenkorpus, der etwa 100 Gesprächsaufzeichnungen aus verschiedenen Settings der Jugendgerichtsbarkeit beinhaltete (Diversion, Jugendgerichtshilfe, Jugendgerichtsverfahren, vereinfachte Jugendgerichtsverfahren), jedoch unter anderen Zielsetzungen ausgewertet wurde (vgl. dazu näher Messmer 1991).

Opfer-Ausgleichsverfahren, denen jeweils der Sachverhalt einer Körperverletzung zugrunde lag: Im einen Fall hatten drei Schüler auf dem Pausenhof einen ihrer Mitschüler verprügelt, als dieser sich weigerte, für sie Brötchen holen zu gehen; im anderen Fall hatten ebenfalls drei Jugendliche in einem Park zufällig vorbeikommende Passanten belästigt und dabei auch zwei Brüder körperlich attackiert, die sich daraufhin in ärztliche Behandlung begeben mussten. Im ersten Fall, der ‚Schulhofgeschichte‘, fand diesbezüglich ein vorbereitendes Gespräch zwischen Vermittler und beschuldigten Jugendlichen sowie ein Ausgleichsgespräch mit allen Beteiligten einschließlich des Geschädigten statt. Im zweiten Fall, der ‚Parkgeschichte‘, wurden zunächst drei vorbereitende Gespräche zwischen Vermittler und beschuldigten Jugendlichen in verschiedenen Teilnehmerkonstellationen durchgeführt, woraufhin ein erstes Ausgleichsgespräch folgte, das zunächst aber erfolglos blieb. Im Anschluss daran folgten ein Nach- sowie ein weiteres Vorbereitungsgespräch mit den Beschuldigten, bis in einem zweiten Ausgleichsgespräch eine für beide Seiten (wenigstens teilweise) befriedigende Einigung erzielt werden konnte. Dabei hat sich gezeigt, dass die beschuldigten Jugendlichen auffällig gleichförmig auf den Unrechtsvorwurf reagierten. Vor diesem Hintergrund haben sich in den untersuchten Gesprächen Zug um Zug vier eigenständige Rechtfertigungsmuster zu erkennen gegeben, die nachfolgend (der Einfachheit und Lesbarkeit halber am Beispiel der ‚Schulhofgeschichte‘) in aller Kürze beschrieben und zueinander in Beziehung gesetzt werden.<sup>7</sup>

## Konkurrierende Konfliktversion

Ein erstes Rechtfertigungsmuster ist um den Aufbau einer *konkurrierenden Konfliktversion* bemüht. Wie die Analysen hierzu zeigen, stimmt der offizielle, also der rechtlich kodifizierte Anschuldigungssachverhalt mit den Darstellungen der beschuldigten Jugendlichen in den Vorbereitungs- und Ausgleichsgesprächen nicht oder nur teilweise überein. Vielmehr hat es den Anschein, als würde die Frage nach dem ‚Warum‘, bzw. nach den Intentionen und Motiven der Tat aus Sicht der beschuldigten Jugendlichen rechtlich nur unzureichend gewürdigt. Stattdessen machen sie eine Sachverhaltsversion geltend, die ihre Handlungsmotive in einem vorzugsweise normkonformen Licht aufscheinen lässt:

---

<sup>7</sup> Zum methodischen Vorgehen vgl. ausführlich Messmer 1996: 93 ff.

**SHG 8/148 (Transkript mit Auslassungen)**

1 A wir gingen raus und äh, inne Pause,  
2 und da sacht der Ali Franz  
3 hol mir ma ,nen Brötchen,  
4 Franz sacht neeh ich hole kein Brötchen  
5 C nicht nur [ich wir beide haben gefracht,  
6 A [nein  
7 B erst hat er gefragt, dann hab ich gefragt,  
8 A ich hab überhaupt gar nicht gefracht,  
9 (...)  
10 A und dann, Franz sacht  
11 neh ich hol euch keine Brötchen,  
12 und sachte er, er sachte weiter (2) er,  
13 ,n Brötchen, du sollst ,n Brötchen holen,  
14 nein ich hol kein Brötchen,  
15 C ich hab gesacht  
16 holst du mir bitte ein Brötchen,  
17 B bitte musst du auch so sagen,  
18 sonst denken se alle -  
19 (...)  
20 B gefragt, bitte geb uns,  
21 äh hol uns ne bißel Brötchen,  
22 C weil wir da Fußball gespielt hatten,  
23 wir konnten nicht gehn,  
24 wir haben ihn gefracht,  
25 ob der uns nen Brötchen holt,  
26 er hat nein gesacht,  
27 er hat gesacht,  
28 ihr wollt ja nur erpressen ne und so.

Gemäß dieser Sachverhaltsdarstellung ist das Täterverhalten vorwiegend eine Reaktion auf Franz' Weigerung, die verlangten Brötchen zu holen. Ihnen zufolge hat sich Franz nicht nur ihrem Ansinnen widersetzt, sondern sie darüber hinaus auch beleidigt und als Erpresser beschimpft. In der schrittweisen Herleitung dieser Darstellung fallen verschiedene Umstände auf. Bemerkenswert ist, dass die Jugendlichen erkennbar sensibel auf Darstellungen ihrer jeweiligen Handlungsanteile reagieren. So korrigiert Ali (C) in Zeile 5 zunächst Wilfrieds (A) Dar-

---

**8** Die im Folgenden herangezogenen Transkriptauszüge wurden ursprünglich in einer Partiturschreibweise verfasst. Der Lesbarkeit halber werden sie nach neueren Transkriptionskonventionen dargestellt (GAT, vgl. Selting et al. 2009). Die erste Ziffer in der Überschrift bezeichnet die Seite, die zweite Ziffer die Zeile der Fundstelle im Transkript. Die Siglen stehen für folgende Sprecher: A=Wilfried, B=Helmut, C=Ali, und S=Sozialarbeiter/Vermittler. Franz ist in diesem Fall der Geschädigte. Alle Namen sind anonymisiert.

stellung, der zufolge er allein Franz nach den Brötchen gefragt habe; in Zeile 7 räumt Helmut (B) ein, dass er zwar ebenfalls gefragt habe, aber erst im Anschluss an Ali; und schließlich beugt Wilfried gleich präventiv möglichen Missverständnissen vor, indem er angibt, er hätte überhaupt gar nicht gefragt (Zeile 8).

Evidentermaßen ist die Frage der Beteiligung am Handlungsansinnen (Brötchen holen) unmittelbar anschuldigungsrelevant, sofern derjenige, dessen Erwarten enttäuscht wird, möglicherweise auch ein Interesse an seiner (brachialen) Durchsetzung haben könnte. Die diesbezüglich geäußerten Korrekturen und Klarstellungen weisen somit nicht nur auf evtl. verschiedenartige Motive eines gemeinschaftlich begangenen Konfliktaustrags hin, sondern indizieren mitunter auch schon ungleiche Haltungen der beschuldigten Jugendlichen gegenüber dem Unrechtsvorwurf.<sup>9</sup>

In eine ähnliche Richtung deuten weitere Korrekturen, etwa in Zeile 15f, als Ali Wilfrieds Darstellung erneut berichtigt, indem er auf die korrekte, d. h. normkonforme Wiedergabe seines Handlungsansinns insistiert (Zeile 16: *bitte*), oder wenn Helmut auf dessen Geringfügigkeit aufmerksam macht (Zeile 21: *bissel Brötchen*), so dass Person und Handlung in einem für sie günstigeren Licht hervortreten können. Paradoxerweise macht ihr Sinn für das Unrecht die Beschuldigten für Techniken der Unrechtsabwehr scheinbar besonders sensibel, indem sie (a) ihre Teilhabe an strafrechtlich relevanten Motiven zu ihren Gunsten konkretisieren, (b) die Normkonformität ihres Ansinns unterstreichen und (c) seine Bedeutung auf das Niveau einer Bagatelle reduzieren. Mit der Begründung, dass man die Brötchen wegen Fußballspielens nicht selbst holen konnte, wird ihr Handlungsansinnen nunmehr auch in der Sache legitimiert, während Franz' Reaktion (Erpresservorwurf) im Gegensatz dazu als die eigentliche Problemursache aufscheinen kann.

Die Konstruktion einer konkurrierenden Konfliktversion setzt primär also an den Ursachen und Auslöseereignissen des Tathergangs an. Indem das eigene Verhalten als gerechtfertigt, das der anderen Seite dagegen als ungerechtfertigt dargestellt wird, wird dem inkriminierten Verhalten ein Enttäuschungsanlass vorgeschaltet, der auf die Umkehr von Ursache/Wirkungs-Verkettungen zielt. Demnach ist das schädigende Handeln (die Körperverletzung) lediglich Reflex

---

<sup>9</sup> Tatsächlich zeigen sich schon an dieser Stelle erste Risse im Gruppenzusammenhalt. Während vor allem Ali sich um die Geschlossenheit eines einheitlichen Vorgehens sorgt, oszillieren Wilfrieds Darstellungen primär zwischen Nichtbeteiligung und Loyalität zur Gruppe. Später, im Ausgleichsgespräch, in der direkten Konfrontation mit Franz, wird sich – was hier im Keim bereits angelegt ist – empirisch verifizieren.

auf eine enttäuschte Erwartung, die vor allem der Geschädigte zu verantworten hat.

## Konkurrierende Tatfolgenbewertungen

Ein zweites Rechtfertigungsmuster fokussiert demgegenüber auf das Ende der Tat, wobei die *Tatfolgen* als übertrieben dargestellt werden. Darüber hinaus macht dieses Rechtfertigungsmuster implizit geltend, dass der Geschädigte den Schädigungssachverhalt zum Zwecke übertriebener Wiedergutmachungsfordernungen nutzt:

**SHG 18/8 (Transkript mit Auslassungen)**

1 C wir wir haben den nur'n paarmal (geschlagen)  
2 (...)  
3 A dann ham se'n geschubst  
4 hin und her,  
5 und dann is er auf'n Boden geflogen  
6 und dann ham wir mal zugetreten in ,nen Hintern  
7 C hab ich ihm eine Backpfeife gegebn,  
8 und dann hab ich ihn geschubst,  
9 A dann is er umgefalln  
10 (...)  
11 A hab dafür Zeugen,  
12 dass er ihn am selben Tach,  
13 äh gesehen hat, äh Tennis spielen,  
14 mit sein', kaputten Arm,  
15 da hab ich'n Zeugen für,

Auch bei diesem Rechtfertigungsmuster sind die dahinterstehenden Motive leicht zu erkennen. Indem die Tatausführungsmerkmale quantitativ (Zeile 1: *paarmal*; Zeile 6: *mal*; Zeile 7: *eine*), qualitativ (Zeile 3: *geschubst*; Zeile 6: *zugetreten in den Hintern*; Zeile 7: *Backpfeife*) und mit Blick auf die Folgen (Zeile 5: *auf'n Boden geflogen*; Zeile 9: *umgefalln*) bagatellisiert und verharmlost werden, sollten sich auch die Wiedergutmachungserwartungen daran bemessen, zumal der Geschädigte angeblich noch *am selben Tach* (Zeile 12) beim Tennisspielen gesehen worden ist. Mit diesen Hinweisen wird nicht nur die Opferrolle des Geschädigten in Frage gestellt, sondern gleichzeitig auch ein Unrechtsvorwurf expliziert, der darauf zielt, den Geschädigten als anspruchsberechtigte Person zu diskreditieren.

## Konkurrierende Normkonzepte

Ein drittes Rechtfertigungsmuster nimmt vorzugsweise auf individuell geformte Relevanzgesichtspunkte Bezug, die das normative Erwarten der Täter begründen. Im vorliegenden Fall werden beispielsweise verschiedene Gewohnheitsrechte und Routinen angeführt, aufgrund derer der bisherige Umgang miteinander stets problemfrei verlief:

**SHG 12/22 (Transkript mit Auslassungen)**

1 A ja wir tun ihm ja auch ,n Gefallen und so  
2 (...)  
3 B ja sonst hat er ja auch immer geholt ne  
4 (...)  
5 B da wo sie ihn verkloppt haben,  
6 ham wir ihm auch geholfen und so,  
7 und da konnte er auch mal für uns was tun,  
8 ja.  
9 (...)  
10 B ja aber dafür hätt er auch was gekriecht ne,  
11 ich hab' ihm immer  
12 wo er für mich geholt hatte,  
13 also mehrmals für mich geholt hatte,

Gemäß diesen Äußerungen ist dieses Rechtfertigungsmuster speziell um den Nachweis moralischer bzw. normkonformer Handlungsqualitäten bemüht. Indem die Jugendlichen auf bestehende Reziprozitäten (Zeile 1: *Gefallen tun*; Zeile 10: *auch was gekriegt*), Loyalitäten (Zeile 6: *ihm auch geholfen*) und/oder habitualisierte Beziehungsmuster (Zeile 3: *sonst [...] auch immer geholt*) verweisen, rücken sie das eigene Ansinnen in ein moralisch unbedenkliches Licht, während Franz' Weigerung, die verlangten Brötchen holen zu gehen, im Gegenzug erkläruungsbedürftig erscheint.

## Negative Charakterisierung der gegnerischen Partei

Ein viertes Rechtfertigungsmuster zielt schließlich auf die *negative Charakterisierung* der Gegner. Im Unterschied zum dritten Rechtfertigungsmuster stehen hierbei nicht die eigenen Normvorstellungen zur Disposition, als vielmehr die Eigenheiten der Andern, an denen ihr moralisch fragwürdiger Charakter sichtbar wird. Je mehr Schatten auf die gegnerische Seite fällt, umso stärker relativiert sich im Gegenzug das eigene Unrecht. Die nachfolgenden Gesprächsdaten sprechen hier für sich selbst:

**SHG 36/27**

1 B weil, der Vater ja,  
2 Alkoholiker ist,  
3 wissen Sie das auch?  
4 S das interessiert mich auch gar nicht,  
5 B jaah aber der is-  
6 der geht extra Anzeige,  
7 dass wir nu Geld,  
8 dass er nur Geld kriegen tut,  
9 A der is nämlich geldgierig,  
10 B ja auch geldgierig,

## Theorie der Rechtfertigung

In einer ersten Annäherung hatten wir die Rechtfertigung als eine spezifische Form der Verhaltenserklärung definiert, deren Merkmal es ist, dass sie die Zuschreibung einer normativ fragwürdigen Handlung akzeptiert, ihren Unrechtsgehalt dagegen bestreitet. Die vorliegenden Beobachtungen machen jedoch darauf aufmerksam, dass für die Unrechtsabwehr auch Fragen zur Ausführung einer Handlung wesentlich sind. Im Einzelnen lassen sich die Rechtfertigungsmuster danach unterscheiden, auf welche Komponenten des Unrechtsvorwurfs sich das einzelne Muster konzentriert. Demnach nehmen die beiden ersten Rechtfertigungsmuster (Konfliktversion; Tatfolgenbewertung) vornehmlich auf den Tathergang Bezug, indem sie die dafür maßgeblichen Anfangsgründe sowie die damit einhergehenden Tatfolgen aus einem spezifischen Blickwinkel heraus reformulieren. Zwei weitere Rechtfertigungsmuster (Normkonzeption; negative Charakterisierung) orientieren sich demgegenüber mehr an Merkmalen einer positiven resp. negativen Identität: Indem die Jugendlichen normkonformes Verhalten für sich reklamieren, wird zuvörderst ihr positives Selbstbild damit geschützt, während dem Geschädigten unlautere Motive hinsichtlich seiner Wiedergutmachungsforderungen zur Last gelegt werden. Vor diesem Hintergrund wird in Umrissen sichtbar, dass die einzelnen Rechtfertigungsmuster ein in sich logisch geschlossenes System der Schuldabwehr etablieren, das sich analog zu den Sinnkomponenten der Anschuldigung konstituiert. Diesen Gesichtspunkt möchte ich nachfolgend weiter vertiefen.

## Sinnstruktur und Kausalität

Mit den Begriffen ‚Handlung‘, und ‚Verantwortung‘ sind zwei ebenso elementare wie unverzichtbare Bezugsgesichtspunkte eines Unrechtsvorwurfs angesprochen: Denn ohne Handlung gäbe es keine Tat, ohne Verantwortlichkeit keinen Täter und ohne bezeichnetes Unrecht zudem keine Schuld. Auf keines dieser Zuschreibungsmerkmale lässt sich verzichten, ohne dass die Anschuldigung damit ihre Zielsetzung, also den Nachweis von Unrecht verfehlt.<sup>10</sup> Entsprechend nimmt auch der Unrechtsvorwurf auf die Zurechnung von Verantwortung über normativ abweichendes Handeln Bezug. Diesen Sachverhalt kann die Rechtfertigung als Instrument der Unrechtsneutralisation nicht ignorieren. Entsprechend greift sie auf dieselben Schematismen der Sinnverarbeitung zu, auf denen auch die Anschuldigung aufruht und die sie zum Zwecke der Schuldabwehr nutzt.

„Handlungen werden durch Zurechnungsprozesse konstituiert.“ (Luhmann 1984: 228). Um ein soziales Verhalten als Handlung sichtbar zu machen, bedarf es zunächst eines *zeitlichen Schematismus*, der den Ereignisstrom in der Umwelt eines Beobachters entlang der Differenz von Vorher und Nachher (ebd.: 116) punktiert<sup>11</sup> und damit *Anfang* und *Ende* einer Handlung hervortreten lässt. Der Sinn einer Handlung (bzw. ihr Zweck oder Nutzen) erschließt sich demnach immer erst dann, wenn sich beobachten lässt, wo ein von der Handlung bewirkter Sachverhalt anfängt und wo dieser endet. Gleiches gilt auch für die Anschuldigung, die einen Ereignisstrom eingrenzen muss, damit der Beginn einer Unrechtsepisode – und damit die Ursache einer davon bewirkten Schädigung (bzw. eines *unhappy incident*, vgl. Pomerantz 1978: 115ff) – bezeichnet und kommuniziert werden kann. Ohne die Bestimmung Ursache und Wirkung ließe sich auch der Unrechtsvorwurf nicht begründen.

Auf einen vergleichbaren Konstitutionszusammenhang stößt man in der *Sozialdimension* des Sinnerlebens, wenn die Handlung auf eine soziale Identität

---

**10** Dies lässt sich besonders gut an empirischen Studien zur Kommunikation von Anschuldigungen illustrieren, vgl. näher Pomerantz 1978; Drew 1978; ausführlich auch Shaver (1985: VII): „An assignment of blame is a social explanation. It is the outcome of a process that begins with an event having negative consequences, involves judgements about causality, personal responsibility, and possible mitigation.“ Wir kommen darauf zurück.

**11** Den Begriff der ‚Punktion‘ gebrauche ich in Anlehnung an die Überlegungen von Watzlawick, Beavin und Jackson (1982: 57ff), mit dem sich zeigen lässt, dass das menschliche (Sinn) Erleben nicht passiv – wie etwa die Linse einer Kamera – funktioniert, sondern dass Wahrnehmungen immer Resultate einer kognitiven Selektionsleitung sind, die das Erlebte als sinngebende Selektion eines Erkennenden präsentieren.

zugerechnet und diese dadurch als handelnde Entität sichtbar gemacht wird.<sup>12</sup> Ein nach Maßgabe der Anschuldigung bezeichneter Täter ist demnach eine Person, die kausal ursächlich handelt, wogegen sich der Opferstatus zeitlich nachgeordnet konstituiert, indem er sich über die bezeichneten Handlungsfolgen begründet. Je eindeutiger daher Ursache und Wirkung einer abweichenden Handlung individuell zurechenbar sind, umso deutlicher zeigen sich auch die identitätsbildenden Merkmale von *Täter und Opfer*.

In der *Sachdimension* des Sinnerlebens werden schließlich diejenigen Sachverhalte spezifiziert, auf welche die Handlung intentional zielt. Luhmann (1984: 114) spricht in diesem Zusammenhang von „Gegenstände[n] sinnhafter Intention“. Im Anschuldigungskontext steht dabei typischerweise das Schädigungs erlebnis zur Disposition: Der durch die Handlung verursachte Sachverhalt (das *unhappy incident*) muss demnach in Form eines Schadensereignisses sichtbar werden, damit er als Grundlage der Anschuldigung thematisiert werden kann. In der Sachdimension des Anschuldigungssachverhalts werden vor allem Fragen von *Schaden und Nutzen* thematisiert. Wer bspw. auf Gewalt zur Durchsetzung seines Willens rekurriert, hat vorzugsweise den eigenen Nutzen vor Augen, was den anderen komplementär dazu zum Geschädigten bzw. zu einem Verlierer werden lässt.<sup>13</sup> Analog dazu erfordert die Selbstinszenierung als Opfer, dass der Nutzen des anderen der eigene Schaden ist.

## Externalisierung von Verantwortung

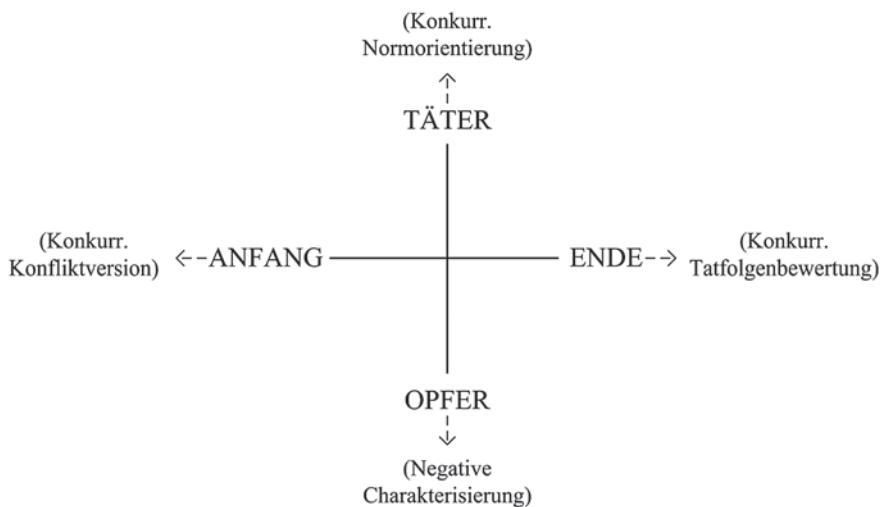
Wie diese Ausführungen zeigen, wird der durch einen Unrechtsvorwurf festgestellte Anschuldigungssachverhalt also ebenso wenig ‚objektiv‘ oder ‚neutral‘ reflektiert, wie sein Pendant, die Rechtfertigung, die an den sinnkonstituierenden Zurechnungsmerkmalen von Schuld anknüpfen können muss, um eine konkurrierende Wirklichkeitsvorstellung damit zu gewinnen. Beide können aufgrund ihrer Reziprozität nicht dem Belieben anheimgestellt sein, gleichwohl sind

---

<sup>12</sup> „In der Sozialdimension“, so Luhmann 1984: 125, „werden Ego und Alter für Zurechnungszwecke personalisiert bzw. mit bestimmten sozialen Systemen identifiziert. Sie erhalten, ungeteilt ihres jeweiligen Fungierens als Ego und als Alter für ein alter Ego, Identitäten, Namen und Adressen.“

<sup>13</sup> In Anlehnung an die Negativversion doppelter Kontingenz (vgl. Luhmann 1984: 531) formuliert Luhmann (1981: 102) dazu wie folgt: „Um Relevanz gewinnen und ins System [gemeint ist das Konflikt system, HM] eintreten zu können, muss etwas mir nützen und dem anderen (deshalb) schaden können (...) Die Dual-Struktur der Parteien wird mit dem Dual von Nutzen und Schaden kombiniert.“

sie nicht schon deswegen auch ‚objektiv‘. Vielmehr unterliegen Anschuldigung und Rechtfertigung gleichermaßen einem Gestaltschließungzwang, den sie berücksichtigen müssen, um Fragen zur Tat, zur Tatbeteiligung sowie zu den Tatfolgen sinnvoll reflektieren und überzeugend kommunizieren zu können. Kurz: Ohne Handlung keine Tat, ohne Verantwortlichkeit kein Täter und ohne bezeichnetes Unrecht keine Schuld. Daraus resultiert eine für das Rechtfertigungssystem richtungsweisende Binnenstruktur, welche die einzelnen Komponenten von Anschuldigung und Rechtfertigung in einen interdependenten und zugleich sich ausschließenden Bedingungszusammenhang stellt:



**Schaubild 1:** Sinndimensionale Komponenten der Schuldneutralisation

Die Anordnung in diesem Schaubild macht die logischen Verknüpfungen der hier dargestellten Rechtfertigungsmuster anschaulich kenntlich. Während mit dem ersten Rechtfertigungsmuster (konkurrierende Konfliktversion) Ereignisse geltend gemacht werden, die stattfanden, *bevor* es zu der inkriminierten Handlung kommt, werden mit dem zweiten Rechtfertigungsmuster (konkurrierende Tatfolgenbewertungen) den offiziell dokumentierten Tatfolgen solche Aspekte hinzugefügt, die das für Schuldfragen maßgebliche Ende weiter *nach hinten* verschieben. Mit der *Vor-* und *Nachschaltung* von Ereignissen über die offiziell festgestellten Auslöseereignisse und Tatfolgen hinaus wird ein gegenläufiges Kausalprinzip wirksam, das die offiziell festgestellte Verkettung von Ursache/Wirkungsbeziehungen dergestalt extendiert, dass Ursachen zu Wirkungen und Wirkungen zu Ursachen werden.

Während die Rechtfertigung die Kausalität des Unrechtsvorwurfs in zeitlicher Hinsicht extendiert, verschieben sich in der Sozialdimension des Sinnerlebens die betreffenden Konfliktidentitäten: Täter werden zu Opfern, Opfer zu Tätern, sofern es gelingt, deren Handeln als Auslöseanlässe für Enttäuschungen zu interpretieren. Wenn also im Rahmen des dritten Rechtfertigungsmusters konkurrierende Normorientierungen eingeführt werden, so mit dem Ziel, daran die moralisch korrekten Motive der beschuldigten Jugendlichen zu demonstrieren. Demgegenüber macht das vierte Rechtfertigungsmuster (negative Charakterisierung) auf die moralisch zweifelhaften Charaktereigenschaften der Geschädigten aufmerksam, um damit ihren (offiziell anerkannten) Opferstatus zu unterminieren. Je mehr es gelingt, das eigene Verhalten als konform, das der anderen Seite hingegen mit abweichenden Verhaltensmerkmalen zu etikettieren, umso leichter sind auch die anschuldigungsrelevanten Rollen umkehrbar.<sup>14</sup>

## Diskussion

Wie die vorliegenden Untersuchungen zeigen, zielt eine Rechtfertigung auf die Externalisierung von Schuld. Während die Anschuldigung ausgehend von einem Schädigungserlebnis den Anderen dafür zur Verantwortung zieht, verhält sich die Rechtfertigung diesbezüglich insoweit komplementär, wie sie die maßgeblichen Anschuldigungskomponenten (Handlung, Verantwortlichkeit, sowie den durch die Handlung verursachten Schaden) ganz oder in Teilen bestreitet und damit in einem anderen Licht aufscheinen lässt. Das inkriminierte Verhalten erscheint dadurch weniger als ein ursächlich-intentionales Handeln, sondern mehr als Reaktion auf ein vom anderen bewirktes *unhappy incident*. Und ebenso wenig erscheint das Schädigungsergebnis alleinige Konsequenz des eigenen Tuns, sondern von der gegnerischen Seite zumindest koproduziert.

Demnach drückt sich im Darstellungswunsch gegenüber der Anschuldigung ein grundlegendes Bedürfnis nach Rechtfertigung aus, mit dem Ziel, die eigene Identität vor stigmatisierenden Merkmalszuschreibungen zu schützen sowie die daraus entstehenden Konsequenzen so weit als möglich zurückzuweisen. Rechtfertigungen haben mithin die Funktion, die Grundlagen individueller Selbststach-

---

<sup>14</sup> Zu einem ähnlichen (konversationsanalytisch inspirierten) Ergebnis kommt auch Sara Cobb (1994) mit dem Hinweis, dass die präferierte Position unter den Beteiligten in Mediationsverhandlungen immer die des betroffenen Opfers sei und die Beteiligten demnach „contest the ‚who‘, the ‚what‘, or the ‚why‘ of the logic that inscribes bad intent into their actions, negotiating responsibility through interaction.“

tung nach innen und außen zu schützen. Um das individuelle Bewusstsein vor unangenehmen Gefühlen (Schuld, Scham, Reue etc.) zu entlasten, kann man daher versuchen, entweder das Handeln mit der Norm oder die Norm mit dem Handeln zu harmonisieren. Dieser Konnex ist auch für die Theorie kognitiver Dissonanzen (Festinger 1957) zentral. Demnach werden vorwiegend die mit dem eigenen Selbstbild konsistenten Wahrnehmungen in eine innere kognitive Landkarte eingebaut, wohingegen inkongruente Informationen gemieden, ignoriert oder ausgesiebt werden.<sup>15</sup> Dieser Befund ist zudem konsistent mit den Prämissen einer phänomenologischen Theorietradition, die nicht danach fragt, was ‚Wirklichkeit‘ objektiv ist, sondern unter welchen Voraussetzungen Individuen diese als ‚wirklich‘ erachten. Damit wird insbesondere der fragile Charakter individueller Wirklichkeitskonstruktionen betont. Diesen Einsichten folgend ist die menschliche Wahrnehmung vornehmlich ein Produkt der Selektivität individueller Aufmerksamkeit und Interessen wie auch der Verträglichkeit mit bereits verfügbarem Wissen.<sup>16</sup> Diesem Sachverhalt entspricht wiederum die ‚Wirtschaftlichkeit‘ kognitiver Prozesse, wonach es immer einfacher ist, die Ursachen für ein Problem nicht bei sich selbst, sondern außerhalb der eigenen Person zu verorten (vgl. dazu die grundlegenden Hinweise bei Jones & Nisbett 1971). In Bezug auf ein *unhappy incident* liegt es nahe, dass die Beteiligten sich selbst vorzugsweise als erlebend begreifen, also als eine Person, die lediglich auf die äußeren Umstände reagiert, die sie zum Handeln veranlasst. Mit all dem korrespondiert schließlich eine interaktive Erwartungsstruktur, der zufolge die Ablehnung der Anschuldigung die sozial präferierte Reaktionsweise ist: Jede Anschuldigung, die nicht unmittelbar auf Ablehnung stößt, kann als ein Schuldeingeständnis aufgefasst werden. Auf dieser Grundlage hat Richard Buttny (1993: 38) folgende ‚self-defense rule‘ formuliert: „This rule interactionally provides for a slot after the blame for the accused to respond to critics (...): upon receiving a blame, make a response (...) lest no response be heard by others as an admission to the blame.“

Grundsätzlich gilt, dass es nur einen Weg zur Einhaltung einer Verbotsvorschrift gibt (nämlich ihre Befolgung), jedoch zahllose Möglichkeiten und Motive,

---

15 In diesem Zusammenhang machen verschiedene Studien mit Zahlen auf sich aufmerksam, so z. B. die Untersuchung von Felson und Ribner (1981), der zufolge 50,5 % aller befragten Straftäter das ihnen zugeschriebene Unrecht rechtfertigen, 18,5 % dieses entschuldigen, 17,0 % ihre Schuld bestreiten und nur 14,0 % ihre Schuld eingestehen. Henderson und Hewstones (1984) Befragung von 44 Gewalttätern über 226 Vergehen zeigt auf, dass in 69 % aller Fälle das Vergehen mit Hinweis auf die geschädigte Person bzw. aufgrund besonderer situativer Umstände normativ gerechtfertigt wird.

16 So die Quintessenz der Überlegungen von William James (1890), der damit das konventionelle Verhältnis von Anschauung und Gegenstand umgekehrt hat.

die ihre Nichtbefolgung erklären. Die Struktur der hier aufgezeigten Rechtfertigungsvarianten ist insofern keineswegs auf rein rechtliche Vorgänge begrenzt. Indem sie das Unrecht auch schon im zeitlichen Vorgriff neutralisieren, kann praktisch jede Art potentieller Normverletzung zum Thema der Rechtfertigung werden – was grundsätzlich nicht allzu sehr verschieden davon ist, was wir in alltäglichen Situationen bisweilen selbst praktizieren, bspw. wenn wir bei Rot über die Ampel gehen (weil gerade kein Auto kommt), ohne gültigen Fahrschein in die Straßenbahn steigen (weil wir es eilig und gerade kein Kleingeld zur Hand haben) oder der Einkommensteuer Angaben vorenthalten (weil sich die Quittungen nicht auffinden lassen). Ob aus Gründen der Geringfügigkeit, der (unterstellt) Verbreitung oder Folgenlosigkeit des eigenen Handelns: Den Möglichkeiten zur Abschwächung oder Neutralisierung eines Unrechts sind nahezu keine Grenzen gesetzt – wobei die entsprechenden Mechanismen bereits dann schon greifen, wenn lediglich die *Möglichkeit einer Anschuldigung* das positive Selbstbild bedroht.<sup>17</sup>

Eingedenk dieser Überlegungen wird schließlich deutlich, dass Anschuldigung und Rechtfertigung mehr leisten, als der bloße Begriff impliziert. Vielmehr schließen beide Aktivitäten graduell stets auch ihr Gegenteil in sich ein. Eine Anschuldigung im Sinne eines Unrechtsvorwurfs ist immer auch eine Rechtfertigung der je eigenen Position, wie auch umgekehrt die Rechtfertigung sich nicht nur selbstbezüglich organisiert, sondern die für sie relevante Umwelt als Anknüpfungspunkte konkurrierender Schuldzuschreibungen stets mitberücksichtigen muss. Diese Reziprozität von Anschuldigung und Rechtfertigung spiegelt sich mitunter nicht nur im Rechtfertigungsverhalten der Beschuldigten wider, sondern (wenngleich weniger offensichtlich) auch in der Sprache des Rechts:

„Diese Sprache stellt fest. Sie gibt sich klar und sicher; sie muss dies tun, sonst gelingt die Mitteilung von Wahrheit nicht. Diese Sprache ist aber auch zögernd und ängstlich, weil sie weiß, dass unformalisierte wirkliche Wahrheit mit dem Mittel des Strafprozessrechts schwer zu gewinnen ist. Diese Sprache häuft Argument auf Argument, um ihre Unsicherheit zu überwinden. Sie vermeidet alle Risiken stilistischer Art; individuelle Stilformen entfernen den Autor von der Wahrheit. Diese Sprache lässt sich auf nur undeutlich fassbare Gegenstände, Gefühle z. B., nicht ein, entfernt diese Gegenstände damit aus dem Strafrecht.“ (Naucke 1991: 66)

---

<sup>17</sup> Atkinson und Drew (1979: 187) weisen in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass es für die Glaubwürdigkeit einer Rechtfertigung spricht, wenn man sie expliziert, *bevor* es zu einer Anschuldigung kommt, da sie ansonsten sozial erwartbar und mithin weniger glaubwürdig ist – was auch in dem hier untersuchten Fallbeispiel die Überzeugungskraft der vorgetragenen Rechtfertigungen beträchtlich schmälert.

In diesem Zitat spiegelt sich mithin der Sachverhalt wider, dass auch die Rechtsprechung die unsicheren, aber rechtsrelevanten Sachverhalte aus ihrer Umwelt (die ‚unformalisierte wirkliche Wahrheit‘) in ein systemeigenes Werte- und Normengeflecht einpassen muss, um sie nach Maßgabe eigener Entscheidungskriterien prozessieren zu können. Die Formen, derer sich die Rechtsprechung zur Feststellung ‚wahrer‘ Sachverhalte bedient, zielen insofern auf materialrechtlich verwerbare Wahrheit – mit der Folge, dass damit die Konfliktdynamiken des Ursprungskonflikts durch den Rechtsprozess abgelöst werden (vgl. ausführlich Messmer 2005).<sup>18</sup>

Vor diesem Hintergrund könnte man sich abschließend fragen, wo der Gewinn und Nutzen einer Verfahrensform liegt, welche den Tätern vielfältige Möglichkeiten der Unrechtsneutralisation einräumt, nur um sie dann ihrerseits zu neutralisieren (oder wenigstens zu relativieren). Eine naheliegende Antwort greift auf den eingangs erwähnten Erziehungsanspruch der Jugendgerichtsbarkeit zurück, der – rechtssoziologisch gewendet – auf die *Differenz von Anwendung und Lernen von Recht* rekurriert, „auf die“, wie Luhmann (1978: 114) bemerkt, „ein System nicht zugleich spezialisiert werden kann, ohne dass beide darunter litten“. Ein System, das die Entscheidbarkeit aller Rechtsstreitigkeiten gewährleisten können muss, wird entsprechend auf die Rationalität und Effektivität seiner Entscheidungs- und Verfahrensabläufe bauen, während der Befriedigungswert für die Betroffenen demgegenüber eher sekundär ist.

Während also die Rationalität rechtlicher Verfahren darauf zielt, ein Maximum an Entscheidungsalternativen in begrenzter Zeit zu bearbeiten, geht das Lernen von Recht den entgegengesetzten Weg und baut auf eine Form der Unrechtsinsicht, die maßgeblich auf die Neutralisierung von Neutralisationen fokussiert. Dieser Aspekt lässt sich am weiteren Verlauf der untersuchten Fälle zum Täter-Opfer-Ausgleich empirisch gut validieren. In dem hier untersuchten Ausgleichsverfahren werden zentrale Aspekte der Rechtfertigungsmuster im Zuge einer direkten Konfrontation mit dem Geschädigten rasch vom Kopf auf die Füße gestellt: Demnach hat Franz die beschuldigten Jugendlichen nicht wie ausgeführt mit Erpresservorwürfen provoziert, sondern diese erst geäußert, *nachdem* er von

---

**18** Mit ähnlichen Intentionen behandelt Luhmann das Prinzip der Externalisierung als eine Form der Interdependenzunterbrechung im System. In dieser Perspektive unterbindet Externalisierung die Zirkularität selbstreferentiell geschlossener Systeme durch interne Asymmetrierung: „Es werden intern externe Faktoren postuliert, die durch interne Prozesse nicht beeinflusst werden können (...) Mit Externalisierung schaltet man die Möglichkeit aus, die ‚relevante Umwelt‘, die sich systembezogen konstituiert, als systemabhängig zu denken“, vgl. Luhmann 1981a: 33, Hervorh. im Original. Genau dies leisten Anschuldigen und Rechtfertigungen auch. Nur eben mit der Folge, dass dann die kognitiven bzw. normativen Externalisierungen im System zirkulieren.

diesen attackiert worden ist. Auch waren die Tatausführungsmerkmale keineswegs so geringfügig, wie von den Beschuldigten dargestellt. Entgegen deren Mutmaßungen waren an die Schadenswiedergutmachungsforderungen zudem auch keine Schmerzensgeldforderungen geknüpft. Lediglich wurde erwartet, dass die Beschuldigten die tatsächlich entstandenen Arzt- und Rechtsanwaltskosten übernahmen.

Aus Sicht einer an binären Entscheidungslogiken (recht/unrecht) geschulten Rechtsprechung sind solche Interaktionsprozesse wenig funktional und vermutlich kaum überzeugend.<sup>19</sup> Anders aber, wenn nicht die Entscheidung, sondern die Befriedung oder Aussöhnung der Konfliktparteien im Vordergrund steht. In diesem Fall ist die Auseinandersetzung über unrechtsneutralisierende Einstellungen und Praktiken kaum zu vermeiden. Auch wenn die Rechtfertigungsmuster (wie im vorliegenden Fall) wenig plausibel und glaubwürdig sind, so begründen sie für die Beschuldigten gleichwohl ein für sie konsistentes System von Glaubenssätzen und Einstellungen, das kognitiv induzierte Dissonanzen erfolgreich ausschalten kann, solange man ihnen nicht widerspricht. Was im Täter-Opfer-Ausgleich folgerichtig geschieht, hat weniger mit Entscheidungs-, sondern mehr mit Überzeugungsarbeit zu tun, in deren Verlauf die Betroffenen dazu veranlasst werden, inadäquate Ansichten und Einstellungen über das eigene und fremde Verhalten zu revidieren. Vor diesem Hintergrund tragen Rechtfertigungen mit dazu bei, dass innere Einstellungen nach außen gekehrt und auf diesem Wege nicht nur kommunikabel, sondern auch anfechtbar werden – letzten Endes also greifbare Anhaltspunkte bieten, anhand derer der Geltungsanspruch einer das Unrecht neutralisierenden Rechtfertigung nachprüfbar wird.<sup>20</sup>

Auch wenn töterspezifische Rechtfertigungsmuster von außen betrachtet wenig glaubhaft erscheinen, so sind sie in den Augen der Betroffenen keineswegs

---

**19** Diesen Zusammenhang stellt Luhmann im Vorwort zur Neuauflage (1975) von „Legitimation durch Verfahren“ mit aller Deutlichkeit heraus: „Die Interaktionsform des Verfahrens hat deshalb nicht nur die Funktion, brauchbare Entscheidungsgesichtspunkte herauszufiltern; sie dient auch ganz unmittelbar der Konfliktämpfung, der Schwächung und Zermürbung der Beteiligten, der Umformung und Neutralisierung ihrer Motive im Laufe einer Geschichte, in der Darstellungen und Engagements in Darstellungen sich unter Eliminierung von Alternativen ändern“ (Luhmann 1978: 4).

**20** So auch das Fazit von Morton Deutsch (1985: 59), das mit Bezug auf Lerners Arbeiten die reziproken Voraussetzungen zusammenfasst, die gegeben sein müssen, damit beim Beschuldigten ein Unrechtsgefühl greift: „This list of reasons why victimizers may fail to act on the behalf of victims is, in effect, a catalog of the obstacles and resistances to activating their sense of injustice (...) Basically the process of activating the sense of injustice in the victimizer is similar to that of activating it in the victim. It entails removing the victimizer's ignorance of the injustices experienced by the victim“.

irreal. Faktisch sind sie der Schlüssel für das in Mediationsverfahren angelegte Veränderungspotential. Wenn es zur Durchführung eines Ausgleichsverfahrens kommt, in dem die Sichtweisen von Täter und Opfer einander gegenübergestellt und zum Ausgangspunkt nachfolgender Diskurse gemacht werden, sind die Chancen einer gütlichen Einigung bemerkenswert hoch.<sup>21</sup> Dieser Befund kommt nicht überraschend wenn man bedenkt, dass sich das Verhalten von Menschen regelmäßig komplexer erweist als von der Strafgerichtsbarkeit unterstellt: Setzt diese die normative Sollvorschrift konstant und behandelt das individuelle Verhalten als formbar und variabel, so verhalten sich Individuen demgegenüber genau umgekehrt, indem sie ihre Einstellungen bezüglich Normen und Werte mehr an der Faktizität ihres Verhaltens orientieren. Strafe bekräftigt zwar die Verbotsnorm, liefert jedoch keinerlei Anhaltspunkte für ihre Akzeptanz (für Hinweise auf zahlreiche Forschungen zu dieser Thematik vgl. Messmer 1996: 67 ff.). Demgegenüber fällt die Nichtbefolgung sozial verbindlicher Normen umso schwerer, je bereitwilliger unrechtsneutralisierende Rechtfertigungen thematisiert und ihre problematischen Implikationen damit hinterfragt werden können. Rechtliche Verfahren, die sich vermehrt an den Wirklichkeitsprämissen ihrer Klientel orientieren, eröffnen mithin nicht nur einen gangbaren Ausweg aus einer weitgehend wirkungslosen Abschreckungsdoktrin, sondern ermöglichen darüber hinaus das Lernen von Recht vor dem Hintergrund der Prämisse, dass wenn das Denken falsch ist, auch das daran anschließende Handeln nicht richtig sein wird.

## Literatur

- Abel, Richard L. (Hrsg.) (1982) *The politics of informal justice*. New York, etc.: Academic Press.
- Albrecht, Peter-Alexis (1987) *Jugendstrafrecht*. München: C.H. Beck.
- Amelang, Manfred, Schahn, Joachim & Kohlmann, Dorothea (1988) Techniken der Neutralisierung: Eine modelltestende Untersuchung auf der Basis offizieller und selbstberichteter Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 71: 178-190.
- Amelang, Manfred, Zahn, Claudia & Schahn, Joachim (1988) Empirische Prüfung einiger Elemente der Neutralisationstheorie. S. 727-756 in: Günther Kaiser, Helmut Kury & Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, Bd. 3/2. Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Atkinson, J. Maxwell & Drew, Paul (1979) *Order in Court: The Organization of Verbal Interaction in Judicial Settings*. Atlantic Highlands, NJ: Humanities Press.

---

<sup>21</sup> Nach jüngsten Erhebungen zum Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland liegt die Einigungs-wahrscheinlichkeit bei über 90 % (vgl. Hartmann et al. 2014: 47ff) und ist mit den Angaben für die Vereinigten Staaten durchaus vergleichbar (vgl. Umbreit 2001: 207).

- Austin, John (1956/57) A Plea for Excuses. *Proceedings of the Aristotelian Society* 57: 1-30.
- Boers, Klaus (2009) Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. S. 101-133 in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium*. Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Buttny, Richard (1993) *Social Accountability in Communication*. London: Sage.
- Christie, Nils (1977) Conflict as property. *The British Journal of Criminology* 17: 1-15.
- Cobb, Sara (1994) "Theories of responsibility": The social construction of intentions in mediation. *Discourse Processes* 18: 165-186.
- Cohen, Stanley (2001) *States of Denial: Knowing about Atrocities and Suffering*. Cambridge: Polity Press.
- Cornel, Heinz (2010) Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. S. 455-473 in: Bernd Dollinger & Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Diskurs*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Deutsch, Morton (1985) *Distributive Justice: A Social-Psychological Perspective*. New Haven, CT: Yale University Press.
- Drew, Paul (1978) Accusations: the occasioned use of members' knowledge of 'religious geography' in describing events. *Sociology* 12: 1-22.
- Egg, Rudolf & Sponsel, Rudolf (1978) „Bagatelldelinquenz“ und Techniken der Neutralisierung. Eine empirische Prüfung der Theorie von Sykes und Matza. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 61: 38-50.
- Felson, Richard B. & Ribner, Stephen A. (1981) An attributional approach to accounts and sanctions for criminal violence. *Social Psychology Quarterly* 44: 137-142.
- Festinger, Leon (1957) *A Theory of Cognitive Dissonance*. Stanford: Stanford University Press.
- Fritzsche, Immo (2005) Predicting deviant behavior by neutralization: myths and findings. *Deviant Behavior* 26: 483-510.
- Goffman, Erving (1971) *Relations in Public: Microstudies of the Public Order*. New York: Basic Books.
- Goffman, Erving (1982) *Das Individuum im öffentlichen Austausch: Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hagemann, Otmar (2011) Restorative Justice: Konzept, Ideen und Hindernisse. S. 151- 177 in: Ricarda Lummer, Otmar Hagemann & Jo Tein (Hrsg.), *Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive*. Kiel: Eigendruck.
- Hartmann, Arthur, Haas, Marie, Eikens, Anke & Kerner, Hans-Jürgen (2014) *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 und 2012*. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Henderson, Monika & Hewstone, Miles R. (1984) Prison inmates' explanations for interpersonal violence: accounts and attributions. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 52: 789-794.
- James, William (1890) *Principles of Psychology*. New York: Dove Publishers.
- Jones, Edward E. & Nisbett, Richard E. (1971) The actor and the observer: divergent perceptions of the causes of behavior. S. 79-94 in: Edward E. Jones, David E. Kanouse, Harold H. Kelly, Richard E. Nisbett, Stuart Valins & Bernhard Weiner (Hrsg.), *Attribution: Perceiving the Causes of Behavior*. Morristown, NJ: General Learning Press.
- Kunz, Karl-Ludwig (2004) *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 4. Aufl. Stuttgart: UTB.
- Luhmann, Niklas (1978) *Legitimation durch Verfahren*. Neuwied: Luchterhand.
- Luhmann, Niklas (1981) Konflikt und Recht. S. 92-112 in: ders., *Ausdifferenzierung des Rechts: Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Luhmann, Niklas (1981a) *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 2.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1984) *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Matza, David (1964) *Delinquency and Drift.* New York: John Wiley.
- Messmer, Heinz (1991) Sozialarbeiter und Proband in Verfahren jugendamtlicher Diversion – eine gesprächsanalytische Zwischenbilanz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 74: 90-105.
- Messmer, Heinz (1996) *Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich: Sozialwissenschaftliche Analysen zur außergerichtlichen Verfahrenspraxis bei Jugendlichen.* Bonn: Forum-Verlag.
- Messmer, Heinz (2005) Zur kommunikativen Neutralisierung sozialer Konflikte in der Sprache des Rechts. S. 233-266 in: Kent Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts – Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht.* Berlin/New York: de Gruyter
- Messmer, Heinz & Otto, Hans-Uwe (Hrsg.) (1992) *Restorative Justice on Trial.* Dordrecht, Boston, London: Kluwer.
- Minor, W. William (1980) The neutralization of criminal offense. *Criminology* 18: 103-120.
- Naucke, Wolfgang (1991) Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozessrecht. S. 59-72 in: Jörg Schönert (Hrsg.), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtpflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920.* Tübingen: De Gruyter.
- Pomerantz, Anita (1978) Attributions of responsibility: blamings. *Sociology* 12: 115- 121.
- Schumann, Karl F., Berlitz, Claus, Guth, Hans-Werner & Kaulitzki, Reiner (1987) *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention.* Neuwied: Luchterhand.
- Scott, Marvin B. & Stanford M. Lyman (1968) Accounts. *American Sociological Review* 33: 46-62.
- Selting, Margret, Auer, Peter, Barth-Weingarten, Dagmar, Bergmann, Jörg R., Bergmann, Pia, Birkner, Karin, ... & Uhmann, Susanne (2009) Gesprächsanalytisches Transkriptionsystem 2 (GAT 2). *Gesprächsforschung: Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion.* <http://www.gespraechsforschung-ozs.de/heft2009/px-gat2.pdf> [letzter Zugriff: 12.06.2016]
- Shaver, Kelly G. (1985) *The Attribution of Blame: Causality, Responsibility, and Blameworthiness.* New York: Springer.
- Stenger, Horst (1985) Stigma und Identität. Über den Umgang straffälliger Jugendlicher mit dem Etikett „kriminell“. *Zeitschrift für Soziologie* 14: 28-49.
- Streng, Franz (2013) *Jugendstrafrecht.* 3. neu bearbeitete Auflage, Heidelberg etc.: C.F. Müller.
- SÜDDEUTSCHE ZEITUNG (1996): Ein wahnsinnig normaler Mörder. SZ vom 16.02.1996, S. 3.
- Sykes, Gersham M. & Matza David (1957) Techniques of neutralization: a theory of delinquency. *American Sociological Review* 22: 664-670.
- Umbreit, Mark S. (2001) *The Handbook of Victim Offender Mediation: An Essential Guide to Practice and Research.* San Francisco: Jossey-Bass.
- Watzlawick, Paul, Beavin, Janet H. & Jackson, Don D. (1982) *Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien.* 6. unveränd. Aufl. Bern: Huber.
- Weigend, Thomas (1989) *Deliktsopfer und Strafverfahren.* Berlin: Duncker & Humblot.
- Wolfgang, Marvin E., Figlio, Robert M. & Sellin, Thortsen (1972) *Delinquency in a Birth Cohort.* Chicago: University of Chicago Press.
- Zehr, Howard (1990) *Changing Lenses: A New Focus for Criminal Justice.* Scottdale, Pa.: Herald Press.